

## **GESETZENTWURF**

**der Volksinitiative**

**gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**„Für ein weltoffenes, friedliches und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern“**

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Ergänzung der Landesverfassung**

In die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 wird nach Artikel 10 folgender Artikel 10a eingefügt:

#### **„Artikel 10a Friedensverpflichtung, Gewaltfreiheit**

- (1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Mecklenburger und Vorpommern zu stören oder darauf gerichtet sind, nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (3) Vereinigungen, die systematisch und nachhaltig in ihren Zielen und Programmen die Menschenwürde angreifen oder in dieser Weise durch ihre Tätigkeit gegen die Grundsätze eines offenen und gewaltlosen Willensbildungsprozesses verstoßen, können eingeschränkt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Gesetz.“

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 8 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

**Prof. Dr. Dr. hc (mult.) Horst Klinkmann**  
**Ingo Schlüter**  
**Erika Sembritzki**  
**Thomas Jastram**

**Begründung:**

Rechtsextremistisches Gedankengut und rechtsextreme Propaganda sowie das aggressive Auftreten und Agieren in „Kameradschaften“, „Netzwerken“ und anderen rechtsextremistischen Strukturen haben bedrohliche Ausmaße angenommen.

Die Wiederbelebung faschistischer Ideologien ist unerträglich und für Demokratinnen und Demokraten nicht hinzunehmen.

Ausländerfeindliches, rassistisches, antisemitisches, intolerantes und gewalttätiges Denken und Handeln richten sich gegen die Menschenwürde und gefährden die Grundlagen der Demokratie.

Der demokratische Rechtsstaat und die demokratische Öffentlichkeit sind gefordert, sich der gefährlichen menschenfeindlichen Entwicklung entschieden entgegenzustellen. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend geboten, in der Landesverfassung klare Regelungen zu verankern, um rechtsextremistischem Handeln Einhalt zu gebieten.

**Der Landeswahlleiter  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage**

Schwerin, den 20.06.2007

Präsidentin des Landtages  
Frau Sylvia Bretschneider  
Schloß  
Lennèstr. 1

19053 Schwerin

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Für ein weltoffenes, friedliches und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern“

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2007  
Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß § 8 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) übersende ich Ihnen

1. meine an die Vertreter der Volksinitiative gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage in Kopie (Anlage 1),
2. die mir übergebene schriftliche Vorlage der Volksinitiative (Anlage 2), ohne Unterstützungsunterschriften.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages ein Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, gestellt werden (Artikel 53 Nr. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

**Klaus Hüttebräuker**

**Anlage 1**

**Der Landeswahlleiter  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 20.06.2007

Herrn  
Prof. Dr. Dr. hc (mult.) Horst Klinkmann  
Friedrich-Barnewitz-Straße 3

18119 Warnemünde

Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Für ein weltoffenes, friedliches und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern“

Ihr Antrag vom Mai 2007 an die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. hc (mult.) Horst Klinkmann,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.  
Die Volksinitiative wird zugelassen.

**Begründung:**

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 5 und 7 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 572).

**Hinweis:**

Diese Entscheidung wird auch der Präsidentin des Landtages und dem Chef der Staatskanzlei übersandt.

Gegen diesen Bescheid können die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, stellen (Artikel 53 Nr. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

**Klaus Hüttebräuer**

**Anlage 2**

**Unterschriftenliste zur Unterstützung der Volksinitiative  
„Für ein weltoffenes, friedliches und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern“  
nach Artikel 59/60 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

Namen und Anschriften der Vertreter der Volksinitiative:

1. Prof. Dr. Dr. hc (mult.) Horst Klinkmann - Aufsichtsratsvorsitzender BioCon Valley GmbH - Technologiezentrum Warnemünde, Friedrich-Barnewitz-Straße 3, 18119 Warnemünde,
2. Ingo Schlüter - stellv. Vorsitzender des DGB-Nord - Eckdrift 83, 19061 Schwerin,
3. Erika Sembritzki - Vorsitzende „Demokratischer Frauenbund M-V e. V.“ - Langestraße 18, 18241 Bützow,
4. Thomas Jastram - Dipl.-Bildhauer - Hartestraße 8, 18055 Rostock

**Wortlaut der Vorlage:**

**„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**§ 1  
Ergänzung der Landesverfassung**

In die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 wird nach Artikel 10 folgender Artikel 10a eingefügt:

**Artikel 10a  
Friedensverpflichtung, Gewaltfreiheit**

- (1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Mecklenburger und Vorpommern zu stören oder darauf gerichtet sind, nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (3) Vereinigungen, die systematisch und nachhaltig in ihren Zielen und Programmen die Menschenwürde angreifen oder in dieser Weise durch ihre Tätigkeit gegen die Grundsätze eines offenen und gewaltlosen Willensbildungsprozesses verstoßen, können eingeschränkt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Gesetz.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

### **Begründung:**

Rechtsextremistisches Gedankengut und rechtsextreme Propaganda sowie das aggressive Auftreten und Agieren in „Kameradschaften“, „Netzwerken“ und anderen rechtsextremistischen Strukturen haben bedrohliche Ausmaße angenommen.

Die Wiederbelebung faschistischer Ideologien ist unerträglich und für Demokratinnen und Demokraten nicht hinzunehmen.

Ausländerfeindliches, rassistisches, antisemitisches, intolerantes und gewalttätiges Denken und Handeln richten sich gegen die Menschenwürde und gefährden die Grundlagen der Demokratie.

Der demokratische Rechtsstaat und die demokratische Öffentlichkeit sind gefordert, sich der gefährlichen menschenfeindlichen Entwicklung entschieden entgegen zu stellen. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend geboten, in der Landesverfassung klare Regelungen zu verankern, um rechtsextremistischem Handeln Einhalt zu gebieten.

DGB Bezirk Nord, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern  
Eckdrift 83, 19061 Schwerin